



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der Landrätin/des Landrates des Altmarkkreises Salzwedel 135
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Altmarkkreis Salzwedel 135
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Solpke, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) ... 136
- Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreises Salzwedel 136

Hansestadt Gardelegen

- Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Hansestadt Gardelegen. 138

Hansestadt Salzwedel

- Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Abzweig Ritzer Brücke und Kreisverkehrsplatz B 71/B 248. 138

Wasserverband Gardelegen

- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2013 139

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

- Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. 139

ABS „Drömling“ GmbH

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der ABS „Drömling“ GmbH 139

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 27.11.2014 140

Altmarkkreis Salzwedel

- Der Landrat -

Stellenausschreibung

Beim Altmarkkreis Salzwedel ist die Stelle der Landrätin/des Landrates ab dem 12. Juli 2015 neu zu besetzen. Der Altmarkkreis Salzwedel liegt im Norden Sachsen-Anhalts. Auf einer Fläche von 2.292 km² leben ca. 86.500 Einwohner. Der Sitz der Kreisverwaltung befindet sich in der Hansestadt Salzwedel. Die Wahl der Landrätin/des Landrates findet am 22. Februar 2015, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 08. März 2015 statt. Die Landrätin/Der Landrat wird in direkter Wahl von den wahlberechtigten Bürgern des Altmarkkreises Salzwedel gewählt. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre beginnend mit dem Tage des Amtsantrittes. Die Landrätin/Der Landrat vertritt und repräsentiert den Landkreis. Sie/Er ist Beamter auf Zeit. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Die Besoldung erfolgt neben einer Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach der Besoldungsgruppe B 5.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtenge-setzes - LBG LSA vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl. LSA 2014 S. 350) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind entsprechend §§ 62 Abs. 1, 40 Abs. 2 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 in der zurzeit geltenden Fassung (KWO LSA- GVBl. LSA S. 338, 435) mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Vorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat muss gemäß § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.02.2004 (KWG LSA- GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit geltenden Fassung von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Unterstützungserklärung der Partei bzw. Wählergruppe kann formlos erfolgen. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Ihr muss eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beigelegt sein. Die notwendigen Formulare für Unterstützungsunterschriften, für die Wählbarkeitsbescheinigung sowie die Versicherungserklärung Staatsangehöriger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können vom Kreiswahlleiter unter der u. g. Anschrift oder über wahl@altmarkkreis-salzwedel.de abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind mit den entsprechenden Unterlagen unter dem Kennwort: „Wahl der Landrätin/ des Landrates“ an folgende Anschrift zu richten:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Die Einreichungsfrist für die Bewerbung beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am 26.01.2015 um 18:00 Uhr. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Salzwedel, den 06.11.2014

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Altmarkkreis Salzwedel

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit §§ 38a, 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2013 (GVBl. S. 532) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Landrätin/des Landrates des Altmarkkreises Salzwedel findet am **Sonntag, dem 22. Februar 2015** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am **Sonntag, dem 08. März 2015** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Salzwedel, den 06.11.2014

Gnodtke
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz
SG Naturschutz und Landschaftspflege

Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Solpke,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz
LSA zur Erstaufforstung nachfolgend genannter Grundstücke beantragt:

Gemarkung	Solpke
Flur	5
Flurstück	16

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,85 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat
ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vor-
haben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Ge-
nehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Salzwedel
eingesehen werden.

Salzwedel, den 04.10.2014

Im Auftrag

gez. Halbe

Altmarkkreis Salzwedel

Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3 Kreisgebiet

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Kreistag
§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages
§ 6 Ausschüsse des Kreistages
§ 7 Beschließende Ausschüsse
§ 8 Beratende Ausschüsse
§ 9 Geschäftsordnung
§ 10 Landrat

III. ABSCHNITT

Beauftragte und Beiräte

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte
§ 12 Behindertenbeauftragter
§ 13 Seniorenbeirat

IV. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 14 Einwohnerfragestunde
§ 15 Bürgerbefragung
§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

V. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 18 Sprachliche Gleichstellung
§ 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288)

in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner
Sitzung am 29.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Altmarkkreis Salzwedel“. Er hat seinen Verwaltungssitz
in Salzwedel.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Wappens lautet:

Gespalten und halb-geteilt von Silber, Gold und Blau, vorn am Spalt ein roter
Adler mit goldener Bewehrung, hinten oben ein aufgerichteter blauer Löwe mit roter
Zunge und Bewehrung, hinten unten ein goldener vorheraldischer ankerkreuzförmiger
Beschlag.

(2) Die Flagge des Altmarkkreises Salzwedel ist blau-gelb längsgestreift mit aufgelegtem
Kreiswappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Altmarkkreis Salzwedel".

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Stadt Arendsee (Altmark), Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze, Han-
sestadt Salzwedel, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit den Mitgliedsgemeinden
Flecken Apenburg-Winterfeld, Beetzendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Jübar, Kuhfelde,
Rohrberg und Wallstawe.

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4

Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen
Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeich-
nung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertreten-
der Vorsitzender des Kreistages“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder
des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig,
soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag den beschließenden
Ausschüssen bzw. dem Landrat bestimmte übertragungsfähige Angelegenheiten wirksam
übertragen hat.

§ 6

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. **beschließende Ausschüsse** im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA:

- Kreisausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudema-
nagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“,
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“.

2. **beratende Ausschüsse** im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA:

- Finanzausschuss,
- Ordnungs- und Umweltausschuss,
- Ausschuss für Bau, Wirtschaft und ländliche Entwicklung,
- Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit,
- Ausschuss für Bildung,
- Ausschuss für Sport und Kultur.

Ausschüsse können vom Kreistag jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Aus-
schuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung
nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Kreistages entspricht, § 46 Abs. 3
KVG LSA.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres
Aufgabengebietes grundsätzlich vor.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Land-
rat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall des Landrates beauftragt der Landrat sei-
nen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhin-
dert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die
Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Der Kreisausschuss ist zuständig für alle
Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 45 KVG LSA
bedürfen, nicht der Beschlussfassung eines anderen beschließenden Ausschusses vorbe-

halten sind und nicht gemäß § 66 KVG LSA und § 10 dieser Satzung dem Landrat obliegen oder gemäß den geltenden Betriebsatzungen der Eigenbetriebe den Betriebsausschüssen oder -leitern übertragen wurden.

Dies sind:

- alle Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus nach VOB sowie für alle Vergaben nach VOL, VOF und HOAI mit einem Wert von über **50.000 Euro** bis einschließlich **2.600.000 Euro**,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von über **50.000 Euro** bis zu einer Höhe von einschließlich **100.000 Euro**,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von über **100.000 Euro** bis zu einer Höhe von einschließlich **250.000 Euro**,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 13 und 16 KVG LSA von über **12.500 Euro** bis zu einer Höhe von einschließlich **25.000 Euro**,
 - die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als **50.000 Euro** sowie über die Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über **12.500 Euro** bis einschließlich **25.000 Euro**,
 - alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Satzung nicht an anderer Stelle geregelt sind und die gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA vom Kreistag übertragen werden können, mit einem Wert von über **50.000 Euro** bis einschließlich **500.000 Euro**,
 - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese im Einzelfall einen Wert von **10.000 Euro** bis einschließlich **150.000 Euro** haben,
 - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 11 und E 12 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 10 Abs. 1 dritter Anstrich dem Landrat vorbehalten. Auch § 10 Abs. 1 zweiter Anstrich bleibt als spezielle Regelung unberührt.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie 7 beratende Mitglieder. Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter (§ 4 Abs. 6 KJHG-LSA).
- (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und den dazu ergangenen Satzungen. Die Betriebsausschüsse haben jeweils 7 Mitglieder.
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, § 48 Abs. 4 KVG LSA.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils neun ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über:
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes und zweites Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis E 10 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
 - die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 15 TVöD. Kreisausschuss bzw. Kreistag sind entsprechend ihrer Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 letzter Anstrich der Satzung und § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA in der darauf folgenden Sitzung

umfassend zu informieren.

- die Entlassung von Beamten aller Laufbahngruppen aus dem Beamtenverhältnis, sofern der Beamte einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt hat. Handelt es sich dabei um Beamte der Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 11 und A12 wird der Kreisausschuss darüber in seiner nächsten Sitzung informiert, bei der Entlassung eines Beamten der Laufbahngruppe 2 1. und 2. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 wird der Kreistag in gleicher Weise in Kenntnis gesetzt.
 - über die im § 7 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - Widersprüche im eigenen Wirkungskreis,
 - die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Kreisbedienstete übertragen.
- (3) Stellen Mitglieder des Kreistages Anfragen i. S. v. § 43 Abs. 3 KVG LSA an den Landrat und können diese nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

III. ABSCHNITT

Beauftragte und Beiräte

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptsächlich tätig ist. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 78 KVG LSA).

§ 12

Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kreisliche Entscheidungsprozesse bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 7a Behindertengleichstellungsgesetz LSA). Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet (§ 79 KVG LSA). Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist zuständig für:
- die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse und der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
 - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen,
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten,
 - die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren,
 - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Landrat oder ein von ihm benanntes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.

IV. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 14

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grund-

sätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.

- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss.

§ 15

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 16

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

V. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ bekannt gegeben. Das Amtsblatt wird jedem frei zugänglichen Haushalt im Altmarkkreis Salzwedel kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de zugänglich gemacht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen, sonstige Bekanntmachungen und Aushänge entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Verordnungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörde zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle und daneben nachrichtlich im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel wie Satzungen nach Absatz 1 bekannt gemacht. Für alle anderen Verordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Im Bedarfsfalle werden sonstige Bekanntmachungen nach der regionalen Bedeutung jeweils in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - und der Volksstimme - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - veröffentlicht. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine zeitnahe Veröffentlichung der Bekanntmachung notwendig und eine solche Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmarkzeitung, in der Volksstimme und im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de. Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter www.evergabe-online.de und unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekannt gemacht.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2009 in den geänderten Fassungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Salzwedel, den 13.11.2014



Ziche
Landrat



Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06.11.2014 unter dem Aktenzeichen 206.1.3.-10020 saw-01 genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen wurde § 10 Abs. 1, Anstrich 4 soweit er sich auf § 7 Abs. 2, Anstrich 7 bezieht.

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die **Hansestadt Gardelegen** im Altmarkkreis Salzwedel des Landes Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der / des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Stelle ist ab dem 04.07.2015 neu zu besetzen. Die Hansestadt Gardelegen hat ca. 23.400 Einwohner. Gemäß § 61 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre, beginnend mit dem Tage des Amtsantrittes. Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 2 KVG LSA). Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Auf die in § 62 i.V.m. § 41 KVG LSA aufgeführten Hinderungsgründe sowie die in § 61 KVG LSA enthaltenen Ausführungen zu den Wahlgrundsätzen und der Amtszeit wird ausdrücklich hingewiesen. Nach § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 100 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahl findet am 22.02.2015, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 08.03.2015 statt.

Aussagefähige Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedstaaten der EU) sind nach Erscheinen dieser Ausschreibung bis zum 26.01.2015, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) unter Angabe von: Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) einzureichen an die :

Hansestadt Gardelegen
Gemeindevahlleiter, Herr Machalz
Kennwort: Bürgermeister(in)wahl
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind kostenlos im Wahlbüro (Haus II, Zimmer 014) der Hansestadt Gardelegen zu erhalten.

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

der Hansestadt Salzwedel

Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Abzweig Ritzer Brücke und Kreisverkehrsplatz B 71/B 248

Aufgrund der geänderten Verkehrsführung im Zuge der Verlegung der B 71/B248 sowie der Verlegung/Neuanbindung der K 1002 an die Bundesstraßen und der Beseitigung plangleicher Bahnübergänge auf der Schnellbahntrasse Stendal-Uelzen im Stadtgebiet von Salzwedel wird die Kreisstraße K 1002 im Teilabschnitt vom Abzweig Ritzer Brücke - Kreisverkehrsplatz B 71/B 248 (NK 3132 011) mit einer Länge von 1509 Metern, gemäß § 7 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zur Gemeindestraße der Hansestadt Salzwedel abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Hansestadt Salzwedel. Mit der Straßenbaulast geht gemäß § 11 StrG LSA das Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel an der Straße mit allen Rechten und Pflichten auf die Hansestadt Salzwedel über.

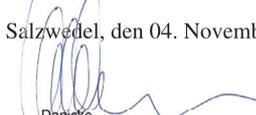
Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 21, eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Salzwedel, den 04. November 2014


 Daricke
 Oberbürgermeisterin


Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Kreisverkehrsplatz B 71/B 248 und Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße/Schillerstraße

Aufgrund der geänderten Verkehrsführung im Zuge der Verlegung der B 71/B248 sowie der Verlegung/Neuanbindung der K 1002 an die Bundesstraßen und der Beseitigung plangleicher Bahnübergänge auf der Schnellbahntrasse Stendal-Uelzen im Stadtgebiet von Salzwedel wird die Kreisstraße K 1002 im Teilabschnitt Kreisverkehrsplatz B 71 / B 248 NK 3132 011-Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße/Schillerstraße (NK 3132 080) mit einer Länge von 105 Metern, gemäß § 7 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zur Gemeindestraße der Hansestadt Salzwedel abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Hansestadt Salzwedel. Mit der Straßenbaulast geht gemäß § 11 StrG LSA das Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel an der Straße mit allen Rechten und Pflichten auf die Hansestadt Salzwedel über.

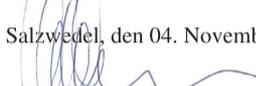
Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel, Zimmer 21, eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Salzwedel, den 04. November 2014


 Daricke
 Oberbürgermeisterin


Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2013 bis 31.12.2013

1.1	Bilanzsumme	49.663.391,35
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	45.823.568,48
	- das Umlaufvermögen	3.833.325,79
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	6.497,08
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.281.359,52
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	99.885,40
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	90.833,58
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	11.154.737,46
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	565.189,15
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.511.739,33
	- die Rückstellungen	1.880.687,35
	- die Verbindlichkeiten	8.078.924,06
	- Rechnungsabgrenzungsposten	35,50
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	7.104.598,03
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.559.131,64
2.	Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	17.693,89
	b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	187.343,58
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	340.428,92
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	-
2.2.	Jahresverlust:	-

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 205.037,47 Euro wird mit 17.693,89 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und 187.343,58 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 340.428,92 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Die Bilanz wurde durch die CT Lloyd GmbH Magdeburg mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 15.09.2014. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 entlastet. Die Versammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 fest. In der Zeit vom 20.11.2014 bis

05.12.2014 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

13.10.2014

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Bundesrat hat am 10.10.2014 der Anpassung der Regelbedarfsstufen im SGB XII und SGB II zugestimmt. Aufgrund der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhen sich ab dem 1. Januar 2015 die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende um 2,12 %.

Die neuen Bedarfshöhen ergeben sich wie folgt:

Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	399
Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	360
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	320
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	302
Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	267
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	234

Bei den Bescheiden über Grundsicherungsleistungen, die ab Ende Oktober 2014 erstellt werden, finden die neuen Regelbedarfe bereits Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung beschieden, damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag. Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in je-dem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 01. Januar 2015 umsetzen. Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach info@jobcenter-altmarkkreis.de gerichtet werden.

gez. A. Schulze
Eigenbetriebsleiter

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung
des Jahresabschlusses 2013 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 25.09.2014 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2013 entlastet. Der Jahresüberschuss von 1.704,99 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

ab 01.12.2014 – 05.12.2014
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 09.10.2014

gez. Sabine Thieme
gez. Ines Kampe
Geschäftsführung

Zweckverband Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt

Einladung zur **Verbandsversammlung**

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten **Verbandsversammlung** ein. **Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 27. November 2014 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der **Versammlung vom 17.09.2014**
4. Bericht des **Verbandsgeschäftsführers**
5. Stand der **ELER-/LEADER-Projekte**
6. 2. Lesung des **Haushaltes 2015**
7. Beschluss 4-1/2014: **Haushaltssatzung 2015**
8. Beschluss 4-2/2014: 3. Änderung der **Verbandssatzung vom 22.06.2005**
9. Beantwortung von **Anfragen**

Nichtöffentlicher Teil

10. Beschluss 4-3/2014: **Grundstücksangelegenheit**
11. Information über **Abfindungsmodalitäten in Flurbereinigungsverfahren**
12. Information über **Pachtvertragsangelegenheiten**

anschließend

13. Information und Beratung zum **Tourismus- und Vermarktungskonzept Drömling**

Oebisfelde, den 03.11.2014

Jürgen Barth
Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: **Kreistagsbüro**
Das Amtsblatt erscheint im **General-Anzeiger**, Ausgabe **Altmark-West**

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: **General-Anzeiger Salzwedel**, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61